



45. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen

Gremium:

Ausschuss für Finanzen

Sitzungstermin:

Mittwoch, 20.03.2013, 17:30 Uhr

Ort, Raum:

R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.02.2013 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 3 Informationen zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam Oberbürgermeister,
Servicebereich Finanzen und
Berichtswesen

- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

- 4.1 Weiterentwicklung des Bürgerhaushaltes Fraktionen FDP, CDU/ANW
11/SVV/0435

- 4.2 Verwendung nicht verbrauchter Haushaltsmittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes Fraktion DIE LINKE
12/SVV/0686

- 4.3 Änderungssatzung Zweitwohnungsteuer Oberbürgermeister,
Servicebereich Finanzen und
Berichtswesen
13/SVV/0089

- | | | |
|-------|---|---|
| 4.4 | Hundesteuer | |
| 4.4.1 | Änderungssatzung Hundesteuer

13/SVV/0090 | Oberbürgermeister,
Servicebereich Finanzen und
Berichtswesen |
| 4.4.2 | Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste
der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 5: Erhöhung
der Hundesteuer
12/SVV/0763 | Stadtverordneter Schüler als
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung |
| 4.5 | Einstellung des kommunalen Begrüßungsgeldes für
Studierende

13/SVV/0109 | Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Soziales,
Jugend, Gesundheit, Ordnung
und Umweltschutz |
| 4.6 | Außerplanmäßige Auszahlung - Sportareal
Luftschiffhafen
13/SVV/0116 | Oberbürgermeister, Fachbereich
Bildung und Sport |
| 4.7 | Workshop zur Zielfindung
13/SVV/0117 | Fraktion FDP |
| 4.8 | Tourismusticket
13/SVV/0136 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|---|
| 5 | Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen
die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der
Sitzung vom 20.03.2013 | |
| 6 | Grundstücksübertragung eines Grundstücks in der
Charlottenstraße aus dem Treuhandvermögen der
Sanierungsträger Potsdam GmbH im
Entwicklungsbereich "Block 27"
13/SVV/0104 | Oberbürgermeister, Fachbereich
Stadtplanung und
Stadterneuerung |



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag Neue Fassung

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

11/SVV/0435

öffentlich

Betreff: Weiterentwicklung des Bürgerhaushaltes**Einreicher:** Fraktionen FDP, CDU/ANW

Erstellungsdatum 317.05.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam			

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bürgerhaushalt dahingehend weiterzuentwickeln, dass es für die Bürger zu einer Partizipation am echten Haushalt in Form einer Abwägungsbeteiligung bei alternativen Ausgaben oder Einsparmaßnahmen kommt.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Michael Schröder
Fraktionsvorsitzender
Fraktion CDU/ANW

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Bürgerhaushalt ist in Potsdam gut eingeführt. Die Strukturen stehen und funktionieren. Allerdings besteht der momentane Bürgerhaushalt momentan neben dem Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam und findet selten Berücksichtigung.

Der Bürgerhaushalt muss zu einem echten Bestandteil der Haushaltsdiskussionen in Potsdam werden. Die Bürger können über den Bürgerhaushalt bei tatsächlich anstehenden Entscheidungen sowohl bei Ausgaben als auch bei Einsparmaßnahmen mitentscheiden. Die Stadt Solingen hat z.B. ihre Bürger durch den Bürgerhaushalt stark an Entscheidungen zu Konsolidierungsmaßnahmen beteiligt. Dadurch fanden die Maßnahmen dann in der Umsetzung hohe Akzeptanz.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0686

öffentlich

Betreff:

Verwendung nicht verbrauchter Haushaltsmittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 16.10.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

07.11.2012 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die für das Haushaltsjahr 2012 für das Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung gestellten Mittel weitestgehend auszuschöpfen. Über den aktuellen Stand und die eingeleiteten Maßnahmen werden der Jugendhilfe-, der Sozial- und der Finanzausschuss im Januar 2013 informiert.
2. Die einzelnen Haushaltsansätze aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Nicht verausgabte Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2012 aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden in das Haushaltsjahr 2013 übertragen. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen aus dem SGB VIII zu verwenden. Näheres hierzu obliegt der Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und deren Anlagen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Bund will die Beteiligung von sozial Schwachen am gesellschaftlichen Leben verbessern. Dazu dienen die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt ist als Träger der örtlichen Sozialhilfe für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zuständig.

Die Jahresrechnung 2011 hat gezeigt, dass die Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets nicht vollständig beansprucht wurden. Gemäß dem Gesamtdeckungsprinzip des Haushaltes fließen die nicht verausgabten Mittel letztlich in die allgemeine Rücklage, sofern keine Beschlussfassung über eine zweckgebundene Verwendung getroffen wurde.

Mit diesem Beschluss soll sichergestellt werden, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel tatsächlich für soziale Zwecke eingesetzt werden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0089

Betreff:

öffentlich

Änderungssatzung Zweitwohnungsteuer

Einreicher: SB Finanzen und Berichtswesen

Erstellungsdatum 07.02.2013

Eingang 902: 07.02.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Mit der Erhöhung des Steuersatzes auf 15 % der jährlichen Nettokaltmiete könnten jährliche Mehrerträge von 65 Tsd. Euro erzielt werden.

Aus dem verstärkten Anreiz, eine bislang als Nebenwohnung gemeldete Wohnung zum Hauptwohnsitz umzumelden, werden derzeit noch nicht quantifizierbare höhere Schlüsselzuweisungen nach dem BbgFAG erwartet.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

Mit der Erhöhung des Steuersatzes der Zweitwohnungsteuer von bislang 10 % auf 15 % soll eine Maßnahme des Zukunftsprogramms 2017 mit dem Ziel eines investitionsorientierten Haushalts umgesetzt werden.

Der Steuersatz der Zweitwohnungsteuer beträgt seit deren Einführung in der LHP im Jahr 1996 unverändert 10% der jährlichen Nettokaltmiete. Mit dem Bericht der Verwaltung zum 17-Punkte-Paket (DS 12/SVV/0732) konnte im Rahmen eines Benchmark hinsichtlich der Steuersätze für die Zweitwohnungsteuer festgestellt werden, dass der Steuersatz in den Vergleichsstädten im Regelfall 10 % beträgt, über den Benchmark hinaus gleichwohl eine Reihe von Städten bereits höhere Steuersätze zur Anwendung bringen. So wenden die Städte Baden-Baden (~26,14%), Friedrichshafen (~29,1%), Konstanz (~24,7 %) und Überlingen (~32,7 %) einen deutlich höheren Misch- bzw. Staffelsteuersatz an. Die Städte Eisenach (13 %), Erfurt (16 %), Nordhausen (15 %) und Weimar (13 %) liegen ebenso deutlich über dem heutigen Potsdamer Steuersatz.

Mit der Zweitwohnungsteuer soll der besondere Aufwand, den jemand betreibt, in dem er neben seiner Hauptwohnung, die bereits das Grundbedürfnis „Wohnen“ abdeckt, für eine weitere Wohnung finanzielle Mittel verwendet, besteuert werden. Dieser besondere Aufwand ist im Regelfall Indikator einer besonderen Leistungsfähigkeit. Des Weiteren kann die Zweitwohnungssteuer ein entscheidendes Argument für die Hauptwohnsitznahme sein. Wenngleich hierdurch die Zweitwohnsitzsteuer entfielen, so würde sich dies andererseits positiv auf die Entwicklung der Erträge aus den Schlüsselzuweisungen nach BbgFAG auswirken. Hierfür sind die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner die zentrale Berechnungsgrundlage.

Gegenwärtig werden jährlich ca. 130 Tsd. EUR Erträge aus der Erhebung der Zweitwohnungsteuer erzielt. Sofern der Steuersatz von 10% auf 15% angehoben wird, könnte mit Mehrerträgen i. H. v. ca. 65 Tsd. EUR jährlich gerechnet werden.

Die Änderungen der §§ 7 und 8 der Zweitwohnungssteuersatzung erfolgen mit dem Ziel einer Fristenkongruenz zwischen der An- und Abmeldung einer Zweitwohnung und der im Brandenburgischen Meldegesetz geregelten allgemeinen Meldepflichten. Die Änderungen des § 10 dienen der Klarstellung, welche Verstöße gegen die Zweitwohnungssteuersatzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Anlagen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam

Leseversion

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom .2013

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am .2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])

2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37])

Die Zweitwohnungsteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 07.07.2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 11/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Mark“ wird durch das Wort „Euro“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Wörter „einer Woche“ werden durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

(2) Die Wörter „einer Woche“ werden durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Steuerpflichtige hat mit Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von zwei Wochen abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern anzuzeigen.

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;

b. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht fristgemäß nachkommt und Änderungen bei der Nettokaltmiete nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;

c. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 nach Aufforderung der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

6. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Leseverision**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000**

Öffentlich bekannt gemacht am 02.06.2000 im Amtsblatt Nr. 6/2000 für die Landeshauptstadt Potsdam.

1. Änderung

Satzung vom 07.07.2006 - öffentlich bekannt gemacht am 27.07.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006 für die Landeshauptstadt Potsdam

2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ...2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37])

§ 1 Allgemeines/Begriffsbestimmungen

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des Persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.
- (3) Wohnungen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können, die eine Wohnfläche von über 23 m² sowie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung und Beheizungsmöglichkeiten haben sowie über Fenster verfügen.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. von öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - c) Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1984 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG),
 - d) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten aus beruflichen Gründen gehalten werden, deren eheliche Wohnung sich außerhalb der Landeshauptstadt Potsdam befindet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet gemäß § 1 Abs.2 eine Zweitwohnung inne hat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig bezahlt wird.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v.H. der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 6 Festsetzung der Steuer, Rundung

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam inne hat, hat dies der Landeshauptstadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Brandenburgischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat mit Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von zwei Wochen abzugeben. Veränderungen der Nettokaltmiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern anzuzeigen.
- (2) Die Angaben sind auf Aufforderungen durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Landeshauptstadt Potsdam jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Landeshauptstadt Potsdam eine oder weitere Wohnung(en) im Sinne des § 1 Abs. 2 neben seiner (innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes gelegenen) Hauptwohnung innehat.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet auf Verlangen der Landeshauptstadt Potsdam Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 10 Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht fristgemäß nachkommt und Änderungen bei der Nettokaltmiete nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - c. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 nach Aufforderung der Landeshauptstadt Potsdam die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom 03.04.1996 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0090

Betreff:

öffentlich

Änderungssatzung Hundesteuer

Einreicher: SB Finanzen und Berichtswesen

Erstellungsdatum 07.02.2013

Eingang 902: 07.02.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Landeshauptstadt Potsdam.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Erhöhung der Steuersätze für die Hundesteuer führt zu jährlichen Mehrerträgen von rund 170 Tsd. €.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

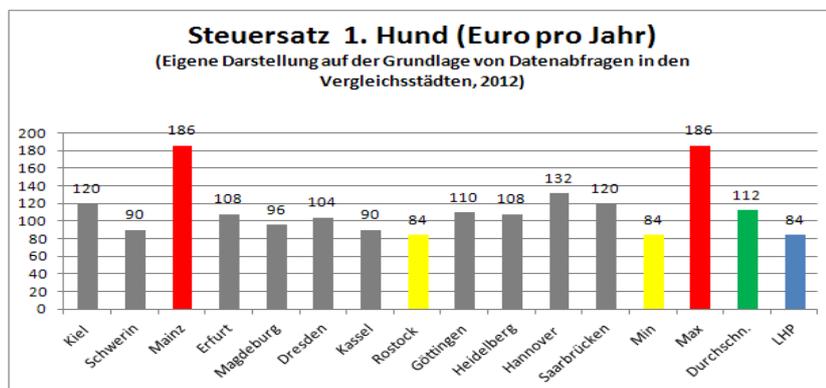
Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

Mit der Erhöhung der Steuersätze der Hundesteuersatzung soll eine Maßnahme des Zukunftsprogramms 2017 mit dem Ziel eines investitionsorientierten Haushalts umgesetzt werden. Der Vorschlag nach einer Erhöhung der Hundesteuersätze erreichte im Rahmen des Bürgerhaushaltes regelmäßig vordere Platzierungen (so 2013/2014 Nummer 5 der "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger"). Mit der Drucksache 12/SVV/0763 wurde aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung selbst der Antrag auf Erhöhung der Hundesteuersätze unter Bezugnahme auf das Ergebnis des Bürgerhaushaltes gestellt.

Die Erträge der LHP aus der Hundesteuer liegen bei rund 560 Tsd. EUR p.a. Mit dem Bericht der Verwaltung zum 17-Punkte-Paket (DS 12/SVV/0732) konnte im Rahmen eines Benchmarks hinsichtlich der Steuersätze der Hundesteuer festgestellt werden, dass die LHP die niedrigsten Tarife der Vergleichsstädte sowohl für den ersten gehaltenen Hund wie auch für alle weiteren Hunde anwendet. Beträgt die Differenz des Potsdamer Tarifes zum Durchschnittswert der Vergleichsstädte bei dem ersten gehaltenen Hund noch 28 EUR, so sind es bei dem zweiten gehaltenen Hund bereits 65 EUR und bei jedem weiteren gehaltenen Hund 67 EUR. Zum Vergleich werden die Ergebnisse des Benchmarks nachfolgend grafisch dargestellt:



Während viele Städte in der jüngeren Vergangenheit die Tarife für die Hundesteuer deutlich erhöhten, blieb in der LHP die Hundesteuer in ihrer Höhe seit 2005 unverändert. Ertragsteigerungen der Jahre 2011 und 2012 resultieren ausschließlich aus einer durchgeführten Hundebestandsaufnahme und der daraus im Ergebnis größeren Anzahl versteuerter Hunde (+ 450 Hunde). Durch eine Anhebung der Potsdamer Tarife der Hundesteuer, angenähert an die festgestellten Durchschnittswerte, könnte ein Mehrertrag von jährlich 170 Tsd. EUR erzielt werden. Vorgesehen ist eine Erhöhung für den ersten Hund auf 108 EUR, für den zweiten Hund auf 144 EUR und ab dem dritten Hund auf 192 EUR. Die Mehrbelastung für den ersten gehaltenen Hund läge damit bei monatlich zwei Euro.

Neben der fiskalischen Funktion erfüllt die Hundesteuer auch eine ordnungspolitische Funktion. Sie trägt dazu bei, die Anzahl der Hunde im Stadtgebiet auf ein für das Gemeinwesen verträgliches Maß zu regulieren.

Neben den Änderungen der Hundesteuersätze wurden - auch in Auswertung der Rechtsprechung - weitere Vorschriften angepasst.

Mit der neuen Regelung des § 2 Abs. 2 und 3 folgt die Hundesteuersatzung den Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in der Charakteristik der als gefährlich einzuordnenden Hunderassen sowie der Möglichkeit, bei potenziell gefährlichen Hunden die Gefährlichkeit durch ein so genanntes Negativzeugnis im Einzelfall zu widerlegen. Damit kann zukünftig eine gleichartige ordnungs- und steuerrechtliche Behandlung der als gefährlich einzuschätzenden Hunderassen erfolgen.

Die Änderung des § 5 Abs. 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Landeshauptstadt Potsdam derzeit kein eigenes Tierheim unterhält und für die Unterbringung der Verwahr- und Fundtiere eine Tierpension vertraglich gebunden hat. Unverändert soll die Aufnahme eines Hundes aus dem Bestand dieser Tierpension für die Dauer von zwei Jahren steuerbegünstigt werden.

Die übrigen Änderungen beinhalten lediglich Klarstellungen bzw. redaktionelle Änderungen der bisherigen Fassung der Hundesteuersatzung.

Anlagen:

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004

Leseversion „Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004...

Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am .2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37])

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.12.2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 1/2005) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Hunde insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. Alano,
2. American Pitbull Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Bullterrier,
6. Cane Corso,
7. Dobermann,
8. Dogo Argentino,
9. Dogue de Bordeaux,
10. Fila Brasileiro,
11. Mastiff,
12. Mastin Espanol,
13. Mastino Napoletano,
14. Perro de Presa Canario,
15. Perro de Presa Mallorquin,
16. Rottweiler,
17. Staffordshire Bullterrier,
18. Tosa Inu.

2. § 2 Abs. 3 wird neu eingefügt.

Hunde nach § 2 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 108,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 144,00 Euro
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund 192,00 Euro
- d) gefährliche Hunde, je Hund 648,00 Euro

4. § 4 Abs. 3 Nr. d) wird wie folgt geändert:

Das Wort „ Jagdberechtigungsscheines“ wird durch das Wort „Jagderlaubnis-scheines“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Für Hunde, die aus der Tierpension, welche die Landeshauptstadt Potsdam mit der Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren vertraglich verpflichtet hat, erworben wurden, wird auf Antrag eine zeitlich auf zwei Jahre befristete Steuerermäßigung von 50% des Steuersatzes nach § 3 gewährt. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass durch den/die Hundehalter/innen innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an diese Tierpension abgegeben wurde.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 werden die Wörter „Zentraler Service“ und das folgende Interpunktionszeichen „“ gestrichen.

Der Verweis „§ 2“ wird in „§ 3“ geändert.

Im Abs. 4 werden die Wörter „Zentraler Service“ und das folgende Interpunktionszeichen „“ gestrichen.

7. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Zentralen Service“ und das folgende Interpunktionszeichen „“ sowie das nach dem Wort „Steuern“ folgende Interpunktionszeichen „“ werden gestrichen.

8. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

9. § 10 Abs. 4 wird gestrichen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Leseverision**Hundsteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004**

Öffentlich bekannt gemacht am 26.02.2004 im Amtsblatt Nr. 5/2004 für die Landeshauptstadt Potsdam

1. Änderung

Satzung vom 30.12.2004 – öffentlich bekannt gemacht am 27.01.2005 im Amtsblatt Nr. 1/2005 für die Landeshauptstadt Potsdam

2. Änderung

Satzung vom ...2013 – öffentlich bekannt gemacht am im Amtsblatt Nr. für die Landeshauptstadt Potsdam

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])
2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg(KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04,[Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 37])

§ 1 Grundsätze

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Landeshauptstadt Potsdam oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

1. Alano,
2. American Pitbull Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Bullmastiff,
5. Bullterrier,
6. Cane Corso,
7. Dobermann,
8. Dogo Argentino,
9. Dogue de Bordeaux,
10. Fila Brasileiro,
11. Mastiff,
12. Mastin Espanol,
13. Mastino Napoletano,
14. Perro de Presa Canario,
15. Perro de Presa Mallorquin,
16. Rottweiler,
17. Staffordshire Bullterrier,
18. Tosa Inu.

- (3) Hunde nach § 2 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- a) für den ersten Hund 108,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 144,00 Euro
 - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 192,00 Euro
 - d) gefährliche Hunde, je Hund 648,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Landeshauptstadt Potsdam aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
 - c) als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden oder
 - d) als Jagdgebrauchshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und den Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, überwiegend zur Ausübung der Jagd auf dem Gebiet der Stadt Potsdam dienen.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- (3) Für Hunde, die aus der Tierpension, welche die Landeshauptstadt Potsdam mit der Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren vertraglich verpflichtet hat, erworben wurden, wird auf Antrag eine zeitlich auf zwei Jahre befristete Steuerermäßigung von 50% des Steuersatzes nach § 3 gewährt. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass durch den/die Hundehalter/innen innerhalb der letzten zwei Jahre kein Hund an diese Tierpension abgegeben wurde.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 finden auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Landeshauptstadt Potsdam endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres oder hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zu-

rückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.

Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr.8/1998 S.1 außer Kraft.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0763

öffentlich

Betreff:

Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 5: Erhöhung der Hundesteuer

Einreicher: Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 29.10.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

05.12.2012 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hundesteuer ist zu erhöhen.

gez. P. Schüler
Vorsitzender der StVV

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Vorschlag wurde im Bürgerhaushalt 2013/14 der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht. Der Vorschlag erhielt von den Potsdamerinnen und Potsdamern bei der abschließenden Votierung insgesamt **2919 Punkte**. Er wurde unter der **Nummer 5** in die "Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger" aufgenommen und am 7. November 2012 der Stadtverordnetenversammlung übergeben.

Ergänzung:Einschätzung der Landeshauptstadt Potsdam:

Eine Erhöhung der Hundesteuer wäre möglich. Vergleiche mit Städten ähnlicher Größe zeigen, dass sich Potsdam mit den derzeitigen Hundesteuersätzen eher im unteren Drittel befindet.

Kosten der Umsetzung / Folgekosten:

Beispielhaft könnte rechnerisch bei einer Erhöhung des Steuersatzes für den ersten Hund von bisher 84 Euro auf 108 Euro (wie Erfurt) ein Mehrertrag von ca. 120.000 Euro / Jahr erwartet werden.

>> Aktualisierung vom Mitte Oktober 2012:

-

>> Vorschlag betrifft folgendes Produktkonto:

-

>> Realisierungsvorschlag der Landeshauptstadt Potsdam:

-

Originalvorschlag:

Damit Potsdam das Haushaltsdefizit verringern kann, sollte die Hundesteuer erhöht werden. Potsdam hat zu viele Hunde und die Hundebesitzer sind auch nicht in der Lage, den Kot ihrer Hunde zu entfernen. Viele Spielplätze und Parks sind voller Dreck.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0109

Betreff:

öffentlich

Einstellung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende

Einreicher: GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und
Umweltschutz

Erstellungsdatum 14.02.2013

Eingang 902: 14.02.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Zahlung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende erfolgt letztmalig für das Sommersemester 2013.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Einstellung der Zahlung des kommunalen Begrüßungsgeldes nach dem Sommersemester 2013 würde den städtischen Haushalt im Jahr 2013 um ca. 120.000 € und im Jahr 2014 um ca. 240.000 € entlasten.

9 % dieser eingeplanten Kosten für das Begrüßungsgeld entfallen dabei auf die Aufwandspauschale, die an das Studentenwerk Potsdam -Anstalt des öffentliche Rechts- als Verwaltungshelfer gemäß Vereinbarung gezahlt wird.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1	0	0	0	0	30	geringe

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) hat mit dem SVV-Beschluss (DS 01/SVV/0565) ein kommunales Begrüßungsgeld für Studierende beschlossen. Nach der Richtlinie über die Gewährung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende vom 18.10.2001 in der Neufassung vom 18.3.2003 erhalten Studierende der Universität Potsdam, der Hochschule für Film und Fernsehen sowie der Fachhochschule Potsdam mit Anmeldung ihres Hauptwohnsitzes in der LHP für die Dauer ihres Studiums pro Semester 50 EUR. Das Begrüßungsgeld ist für jedes Semester erneut persönlich beim Studentenwerk zu beantragen. Die administrative Abwicklung und Auszahlung erfolgt über das Studentenwerk. Hierfür erhält das Studentenwerk von der LHP eine Aufwandspauschale von 5,00 EUR je Fall. Darüber hinaus werden in der Verwaltung der LHP Personalkapazitäten für die Prüfung, Abrechnung und Buchung gebunden.

Bis einschließlich Sommersemester 2012 wurden Auszahlungen in Höhe von ca. 1,9 Mio € getätigt. Zwischen 1.800 und 2.400 Studierende nehmen diese Leistung pro Semester in Anspruch.

Private, aber staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen (z.B. Business School Potsdam, Fachhochschule Management und Sport) werden von der gegenwärtigen Regelung nicht erfasst.

Mit dem Beschluss zur Einführung des Begrüßungsgeldes war folgende kommunalpolitische Zielsetzung verbunden:

- Die Einwohnerzahl auf Basis der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Bevölkerung bildet neben weiteren Aspekten (z.B. die Steuerkraft) eine zentrale Bemessungsgröße für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Landes Brandenburg an die LHP. Mit dem kommunalen Begrüßungsgeld sollte für Studierende der Anreiz geschaffen werden, ihren Hauptwohnsitz in der LHP zu melden, um somit die Schlüsselzuweisungen zu erhöhen.
- Weiterhin sollte durch diese kommunale Leistung die Attraktivität der LHP als Wohn- und Studienort gesteigert und somit die grundsätzliche Entscheidung Studierender für den Studienort LHP positiv beeinflusst werden.

Seit 2001 haben sich die Rahmenbedingungen in der LHP wesentlich verändert.

So ist es gelungen, über die Schaffung und den kontinuierlichen Ausbau der technischen, sozialen, kulturellen sowie Bildungsinfrastruktur die Attraktivität der LHP als Wohn- und Arbeitsort zu steigern, so dass insgesamt eine positive Entwicklung der Einwohnerzahl zu verzeichnen ist. Die LHP weist einen stetigen Zuzug auf, womit die Basis für die Schlüsselzuweisungen kontinuierlich gesteigert wird.

	2001	heute
Einwohnerzahl	129.307 ¹ .	159.067 ¹ .
Studierende insgesamt (HFF, Uni, FH)	15.436 ²	25.095 ³
davon Potsdamer	2.415 ⁴	k.A.
Anteil	16%	23% ⁵
Wohnungsbestand	74.097 ⁶	84781 ⁷
Leerstandsquote Wohnraum	9,8% ⁶	1,8% ⁷
davon vermietbar	6,0% ⁶	0,9% ⁷

Ob das Begrüßungsgeld ursächlich dafür ist, dass die Studierenden, die LHP als Wohn- und Studienort wählen und hier auch ihren Hauptwohnsitz haben, kann nicht valide festgestellt werden. Ebenso kann nicht festgestellt werden, ob die Einstellung des Begrüßungsgeldes zu einer Abnahme der Einwohnerzahl bzw. des Einwohnerwachstums führen würde. Hierfür wäre eine empirische Erhebung erforderlich, deren Aufwand im Kosten-Nutzen-Verhältnis kritisch zu sehen ist.

Nach dem Melderecht hat jeder Einwohner gleichermaßen die Pflicht, den Hauptwohnsitz an dem Ort anzumelden, an dem man sich auf Dauer oder auch auf bestimmte Zeit überwiegend aufhält. Das heißt, mit dem Begrüßungsgeld wird eine kleine Gruppe von Einwohnerinnen und Einwohnern für die Einhaltung einer allgemeinen gesetzlichen Pflicht belohnt.

Während die Städte Zwickau, Kaiserslautern und Salzgitter die Bonuszahlungen eingestellt haben, verfügen andere bundesdeutsche Städte vereinzelt über derartige Anreizsysteme zur Steigerung des Zuzugs von Studierenden. Dabei sind die Instrumente in der konkreten Ausgestaltung sehr vielseitig. So gibt es beispielsweise Einmalzahlungen, Splittungen eines Betrages auf bis zu drei Jahre, Erlass von Studiengebühren, Herausgabe von Gutscheinen. Festzustellen ist jedoch, dass diese Instrumente und ihre Wirkung im Kontext der haushaltswirtschaftlichen Zwänge kommunalpolitisch diskutiert werden.

Im Ergebnis ist festzustellen:

Durch die Steigerung der Einwohnerzahl wird u.a. die Basis für die Schlüsselzuweisungen verbreitert. Fraglich ist, ob das Instrument des Begrüßungsgeldes, das mit einem jährlichen Aufwand von rund 240 Tsd. EUR verbunden ist, wesentlich (kausal) zur Zielerreichung beiträgt. Unter der Maßgabe einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft und der Zielsetzung, Maßnahmen zur Steigerung der Einwohnerzahl zu entwickeln, ist dieses Instrument der Subventionierung einzelner Gruppen (hier der Studierenden) eher kritisch zu sehen. Es ist anzunehmen, dass durch den zielgerichteten Einsatz öffentlicher Ressourcen zur Stabilisierung und zum kontinuierlichem Ausbau der öffentlichen Infrastruktur, die Attraktivität der LHP als Wohn, Arbeits- und Studienort insgesamt weiterentwickelt und somit dem Ziel des Einwohnerzuwachs stärker entsprochen werden kann.

Neben der zweifelhaften bzw. nicht valide nachweisbaren Wirksamkeit des Begrüßungsgeldes sind folgende Aspekte zu nennen:

- Von Seiten der Einwohner wird das Begrüßungsgeld teilweise kritisch gesehen. „Die Abschaffung des Begrüßungsgeldes“ bildet einen Vorschlag auf der Liste der Bürgervorschläge des Bürgerhaushaltes 2013/2014.
- Wenngleich bei Abschaffung von Seiten der Studierenden gewisse Widerstände zu erwarten sind, würde gleichzeitig eine Besserstellung der Gruppe der zugezogenen Studierenden gegenüber den nicht anspruchsberechtigten Studierenden behoben. Mithin würden alle Studierenden gleichermaßen von der LHP allgemein durch die Bereitstellung von städtischer Infrastruktur unterstützt. Ziel sollte es sein, durch eine zielgruppenorientierte Informations- bzw. Imagekampagne die Studierenden im

¹ PIA-Online

² aus Vorlage 01/SVV/0565

³ PIA-Online (Wintersemester 2011/12)

⁴ aus Vorlage 01/SVV/0565

⁵ Online-Umfrage zur Wohnsituation Studierender Mai 2010

(<http://www.potsdam.de/cms/beitrag/10051791/996229/>)

⁶ Statistischer Informationsdienst 6/2003

⁷ Wohnungsmarktbericht 2011

Rahmen der Immatrikulation zum einen auf die Meldepflicht gezielt hinzuweisen und zum anderen die LHP als Wohnort für Studierende offensiv zu vermarkten.

Die hier zu beschließende Maßnahme ist Bestandteil des Zukunftsprogramms 2017, welches auf einen investorientierten Haushalt abzielt.

Um den Studienstandort Potsdam dennoch attraktiv zu halten und die Studierenden zur Nutzung der Potsdamer Infrastruktur zu animieren, müssen darauf zielende Anreizsysteme geschaffen werden. Beispielsweise käme der Aufbau eines Gutschein- oder Bonussystem für Studierende in Zusammenarbeit mit Potsdamer Wirtschaftsunternehmen in Betracht. Ähnliche Projekte wurden beispielsweise in den Städten Flensburg und Mannheim initiiert.

Die Verwaltungsvereinbarung mit dem Studentenwerk Potsdam endet laut § 2 Satz 3 dieser Vereinbarung „...ohne weiteres ab dem Zeitpunkt, für welchen die Stadtverordnetenversammlung Potsdam die Einstellung der Zahlung des kommunalen Begrüßungsgeldes beschließt...“ Da die Fristen für die Gewährung des Begrüßungsgeldes für das Sommersemester 2013 bereits laufen, kommt die Einstellung des Begrüßungsgeldes frühestens nach dem Sommersemester 2013 in Betracht.

Der Verzicht auf die Zahlung des Begrüßungsgeldes für Studierende nach dem Sommersemester 2013 wäre in diesem Jahr mit einer Entlastung des städtischen Haushaltes von ca. 120.000 € und ab dem Jahr 2014 mit einer jährlichen Entlastung in Höhe von 240.000 EUR verbunden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0116

Betreff:

öffentlich

Außerplanmäßige Auszahlung - Sportareal Luftschiffhafen

Einreicher: FB Bildung und Sport

Erstellungsdatum 14.02.2013

Eingang 902: 14.02.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Für die Erneuerung der Rundlaufbahn des Nebenstadions im Sportareal Luftschiffhafen wird die außerplanmäßige Auszahlung i.H.v. 425.584 € im Haushaltsjahr 2012 genehmigt.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Der Bund beteiligt sich an der Erneuerung der Rundlaufbahn des Nebenstadions im Sportareal Luftschiffhafen mit 364.786 € (30 %) an den Gesamtkosten i.H.v. 1.215.954 € (100 %). An den verbleibenden 851.168 € beteiligt sich wiederum das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit 50 % (425.584 €), so dass für die LHP ein Eigenanteil i.H.v. **425.584 €** verbleibt. Insgesamt wird die Investition somit zu 65 % aus Fördermitteln finanziert. Der Eigenanteil umfasst 35 % der Gesamtkosten. Die Eigenmittel werden durch Minderauszahlungen in der Investitionsmaßnahme 21030001 „Lehrmittel, Ausstattung, Sportgeräte Grundschule Bornstedter Feld“ über die zu bewilligende außerplanmäßige Auszahlung gedeckt.

Die Fördermittelanteile sind in den Haushalten von Bund und Land verbindlich eingeplant und werden in Folge des Zuwendungsantrages/-bescheides in 2013/2014 bereitgestellt.

Finanzierung Rundlaufbahn	
LHP	425.584 € (35 %)
Bund (BMI)	364.786 € (30 %)
Land (MBJS)	425.584 € (35 %)
Gesamt	1.215.954 € (100 %)

2012: außerplanmäßige Auszahlung i.H.v. 425.584 €

Die außerplanmäßige Auszahlung betrifft folgende Produktkonten:

4242001.7852000 (Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen); 4242001.0961400 (Anlagen im Bau (Tiefbau))

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Das Nebenstadion im Sportareal Luftschiffhafen ist Bestandteil des städtischen Vermögens. Die letzte grundlegende Instandsetzung wurde Anfang der 90-iger Jahre durchgeführt. Die Rundlaufbahn weist in großem Umfang Schäden und Verwerfungen des Untergrunds (Kunststoffbelag) auf. Der Fachbereich Bildung und Sport besichtigte die Laufbahn vor Ort und konnte sich somit von der Notwendigkeit der Maßnahme überzeugen. Die Schäden der Rundlaufbahn wurden im Zuge der Kostenermittlung für die Erneuerungsmaßnahme durch ein Planungsbüro aufgenommen. Der Fachbereich Bildung und Sport hat die Notwendigkeit der Investition geprüft und bestätigt.

Derzeit wird im Nebenstadion ein neues Werferhaus mit Laserschießanlage für die Bundesstützpunkte Leichtathletik und Fünfkampf errichtet. Um nach Fertigstellung dieses Bauvorhabens zweckmäßig trainieren zu können, ist die Laufbahn immens wichtig, da Laufen und Schießen im Fünfkampf im direkten Wechsel trainiert werden.

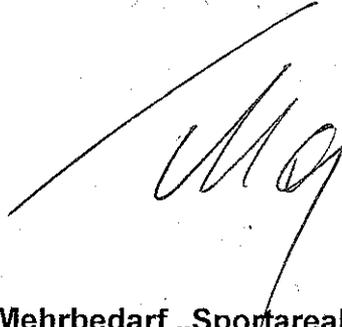
Das Nebenstadion ist Trainingsstätte für die Bundesstützpunkte Leichtathletik, Fünfkampf und Triathlon. Die laufenden Kosten des Stadions werden somit zu einem bedeutenden Teil über die Gelder für die Bundesstützpunkte finanziert. Gemäß Nutzungsvereinbarung zwischen der LHP und dem Olympiastützpunkt Brandenburg ist die Stadt Potsdam verpflichtet, betriebsbereite und leistungssportgerechte Sportstätten zur Verfügung zu stellen. Die Nutzungsvereinbarung beinhaltet als Sportstätte u.a. auch das Nebenstadion am Luftschiffhafen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) stuft die Erneuerung als sportfachlich prioritär für 2013 ein. Die Möglichkeit einer Verschiebung dieser Maßnahme wird aus sportfachlicher Sicht (DOSB, MBS, LHP) nicht gesehen.

Das Nebenstadion wird von in den Monaten März bis Oktober regelmäßig durch den Schul- und Breitensport im Interesse der LHP genutzt.

907
Frau Dick, 1289

04. Februar 2013

2/21
113 z. K.



**Vorlage „Finanzieller Mehrbedarf „Sportareal Luftschiffhafen (LSH)“
hier: Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr
2012**

Mit der o. g. Beschlussvorlage soll die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von

425.584 EUR für die „Erneuerung der Rundlaufbahn“

im Haushaltsjahr 2012 eingeholt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. Beschluss 10/SVV/0124 bei Verfahren zur Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln gem. § 70 Abs. 1 BbgKVerf eine Stellungnahme über die Unabweisbarkeit und Deckung zur Vorlage an das zuständige Beschlussorgan zu fertigen.

Das RPA nimmt zu o. g. außerplanmäßigen Auszahlungen wie folgt Stellung:

Unabweisbar im Sinne von § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind solche Vorgänge, denen eine rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Verpflichtung zugrunde liegt oder die aus Sachzwängen heraus als notwendig anzusehen sind. Zu dieser Kennzeichnung sachlicher Unabweisbarkeit muss ein Moment zeitlicher Dringlichkeit hinzutreten.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt zu 65% aus Fördermitteln. Der Bund beteiligt sich an der Erneuerung der Rundlaufbahn des Nebenstadions im Sportareal LSH mit 364.786 EUR (30%) und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) mit 425.584 EUR (35%) an den Gesamtkosten in Höhe von 1.215.954 EUR (100%). Die Fördermittelanteile sind in den Haushalten von Bund und Land verbindlich eingeplant und werden in Folge des Zuwendungsantrages/-bescheides in 2013/2014 bereitgestellt. Der Eigenanteil der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) liegt bei 425.584 EUR (35%).

Die Bereitstellung der Fördermittel durch die Zuwendungsgeber sind für das RPA ein Indiz dafür, dass hier mit gebührender Sorgfalt die sachliche Notwendigkeit und die Gründe, die keinen Aufschub der Maßnahme dulden, durch den Fachbereich Bildung und Sport (21) und die Zuwendungsgeber geprüft wurden.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat die Erneuerung der Rundlaufbahn prioritär für 2013 eingestuft. Die Möglichkeit einer Verschiebung dieser Maßnahme wird aus sportfachlicher Sicht (DOSB, MBSJ und LHP) nicht gesehen.

Das Nebenstadion wird regelmäßig durch den Schul- und Breitensport im Interesse der LHP genutzt. Die LHP ist verpflichtet, betriebsbereite und leistungssportgerechte Sportstätten zur Verfügung zu stellen (S. 3 Begründungsteil). Dieses gilt auch für den in der Vorlage als Finanzierung notwendiger Eigenmittel dargestellten Bedarfs.

Durch die LHP ist eine rechtzeitige Leistung des entsprechenden Eigenanteils in Höhe von 425.584 EUR bereits im Haushaltsjahr 2012 zu sichern. Die Mittel werden aus haushalts- und zuwendungsrechtlichen Gründen benötigt und sind daher als unabweisbar einzustufen.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 425.584 EUR ist gewährleistet. Sie erfolgt aus Minderauszahlungen in der Investitionsmaßnahme „Lehrmittel, Ausstattung, Sportgeräte Grundschule Bornstedter Feld“.



Erdmann
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0117

öffentlich

Betreff: Workshop zur Zielfindung

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 14.02.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Workshop zu organisieren, der in Vorbereitung auf die strategische Haushaltsführung die Zielfestlegung für die Landeshauptstadt Potsdam unter aktiver Beteiligung der Politik und der Verwaltung zum Ziel hat.

Ergebnis des Workshops soll eine verbindliche Festlegung der Oberziele und Ziele der Landeshauptstadt Potsdam in Reihenfolge ihrer Priorität für Politik und Verwaltung sein, die der Stadtverordnetenversammlung im November 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

gez. Johannes von der Osten-Sacken
Fraktionsvorsitzender Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Haushaltsbeschluss 2012 hat sich die Stadtverordnetenversammlung zur strategischen Haushaltsführung bekannt. Es ist anvisiert, zum Haushalt 2015 die Steuerung über Ziele im Haushalt einzuführen. Das setzt voraus, dass zuvor eine Diskussion über die möglichen Ziele in Potsdam erfolgt ist und der politische Raum als auch die Verwaltung eine Vereinbarung zu deren Reihenfolge nach Priorität festgehalten hat, um einen Niederschlag in der Haushaltsführung zu finden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

13/SVV/0117

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion FDP**Betreff:** Workshop zur Zielfindung

Erstellungsdatum 26.02.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Workshop zu organisieren, der in Vorbereitung auf die strategische Haushaltsführung die Zielfestlegung für die Landeshauptstadt Potsdam unter aktiver Beteiligung der Politik und der Verwaltung zum Ziel hat.

Ergebnis des Workshops soll eine verbindliche Festlegung der Oberziele und Ziele in Reihenfolge ihrer Priorität für Politik und Verwaltung in der Landeshauptstadt Potsdam sein. In der Novembersitzung der Stadtverordnetenversammlung soll ein Vorschlag für die geeignete Verfahrensweise zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Begründung:

Im Haushaltsbeschluss 2012 hat sich die Stadtverordnetenversammlung zur strategischen Haushaltsführung bekannt. Es ist anvisiert, zum Haushalt 2015 die Steuerung über Ziele im Haushalt einzuführen. Das setzt voraus, dass zuvor eine Diskussion über die möglichen Ziele in Potsdam erfolgt ist und der politische Raum als auch die Verwaltung eine Vereinbarung zu deren Reihenfolge nach Priorität festgehalten hat, um einen Niederschlag in der Haushaltsführung zu finden.

gez. Johannes von der Osten-Sacken
Fraktionsvorsitzender
Fraktion FDP

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0136

öffentlich

Betreff:
Tourismusticket

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 19.02.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

06.03.2013

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gleichzeitig mit dem vorgesehenen Tourismus-Beitrag ein kostenloses VIP-Ticket „Tourismusbereich“ für all diejenigen, die einen Übernachtungsausweis einer anerkannten Potsdamer Übernachtungsstätte besitzen, einzuführen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist spätestens vor Einführung der Tourismusabgabe zu berichten.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit Einführung eines Tourismustickets kann man einerseits den Tourismusbeitrag für die Unternehmen im Beherbergungsgewerbe attraktiver machen, weil sie diese ja in ihre Werbung einbeziehen können. Zum anderen kann dadurch der Verkehr in der Innenstadt erheblich entlastet werden.



Niederschrift 45. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen

Sitzungstermin:	Mittwoch, 20.03.2013
Sitzungsbeginn:	17:30 Uhr
Sitzungsende:	19:05 Uhr
Ort, Raum:	R. 280 a, Stadthaus

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Dr. Hagen Wegewitz SPD

Ausschussmitglieder

Herr Peter Kaminski	DIE LINKE	
Frau Birgit Müller	DIE LINKE	
Frau Birgit Morgenroth	SPD	Vertretung für: Herrn Schubert, Mike SPD
Herr Horst Heinzl	CDU	
Herr Peter Schüler	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Johannes Baron v. d. Osten gen. Sacken	FDP	Vertretung für: Herrn Becker, Stefan FDP

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Peter Schultheiß Potsdamer
Demokraten

sachkundige Einwohner

Herr Torsten Kalweit	CDU
Frau Hannelore Mehls	Behindertenbeirat
Herr Konstantin Pötschke	SPD
Herr Uwe Stab	SPD
Herr Dr. Reinhard Stark	Seniorenbeirat

Beigeordnete

Herr Burkhard Exner Bürgermeister,
Beigeordneter

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Mike Schubert	SPD	entschuldigt
Herr Stefan Becker	FDP	entschuldigt

sachkundige Einwohner

Herr Robert Wolff	Bündnis 90/Die Grünen	nicht anwesend
Herr Marcel Rosteck	FDP	entschuldigt
Herr Ingo Korne	DIE LINKE	entschuldigt
Herr Sascha Krämer	DIE LINKE	nicht anwesend

Schriftführer/in:

Herr Mathias Jeske

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.02.2013 / Feststellung der öffentlichen
Tagesordnung
- 3 Informationen zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 4.1 Weiterentwicklung des Bürgerhaushaltes
Vorlage: 11/SVV/0435
Fraktionen FDP, CDU/ANW
 - 4.2 Verwendung nicht verbrauchter Haushaltsmittel aus dem Bildungs- und
Teilhabepaket des Bundes
Vorlage: 12/SVV/0686
Fraktion DIE LINKE
 - 4.3 Änderungssatzung Zweitwohnungsteuer
Vorlage: 13/SVV/0089
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
 - 4.4 Hundesteuer
 - 4.4.1 Änderungssatzung Hundesteuer
Vorlage: 13/SVV/0090

- Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 4.4.2 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 5: Erhöhung der Hundesteuer
Vorlage: 12/SVV/0763
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 4.5 Einstellung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende
Vorlage: 13/SVV/0109
Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz
- 4.6 Außerplanmäßige Auszahlung - Sportareal Luftschiffhafen
Vorlage: 13/SVV/0116
Oberbürgermeister, Fachbereich Bildung und Sport
- 4.7 Workshop zur Zielfindung
Vorlage: 13/SVV/0117
Fraktion FDP
- 4.8 Tourismusticket
Vorlage: 13/SVV/0136
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Dr. Wegewitz begrüßt die Ausschussmitglieder, Vertreter der Verwaltung und Gäste zur 45. Sitzung des Ausschusses für Finanzen.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.02.2013 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Dr. Wegewitz stellt die Beschlussfähigkeit sowie ordnungsgemäße Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind 6 Ausschussmitglieder anwesend.

Herr Dr. Wegewitz schlägt vor, den Tagesordnungspunkte 4.8 zurückstellen, bis die Verwaltung die Satzung zur Tourismusabgabe vorlegt.

Die geänderten Tagesordnung wird einstimmig bestätigt

Da keine Einwände bestehen, wird die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Finanzen vom 20.02.2013 einstimmig bestätigt.

zu 3 Informationen zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Herr Exner erläutert eine Interessenabfrage zum Haushalt, da hier Fragen zum Umgang mit den bereitgestellten Excel-Listen der Verwaltung aufgekommen sind.

Des Weiteren stellt Herr Exner den „Fahrplan“ des Doppelhaushaltes 2013/2014 vor, welcher am 10.04.2013 in der Beigeordnetenkonferenz und am 08.05.2013 zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung abschließend behandelt werden soll.

Herr Exner informiert auch über die neue Richtlinie zur Berichterstattung zum Haushaltsvollzug, welche vom Oberbürgermeister jetzt unterzeichnet wurde.

zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 4.1 Weiterentwicklung des Bürgerhaushaltes

Vorlage: 11/SVV/0435

Fraktionen FDP, CDU/ANW

Herr Baron von der Osten genannt Sacken zieht den Antrag zurück, da dieser zum größten Teil durch Verwaltungshandeln erledigt ist, bzw. die Verwaltung in die richtige Richtung handelt.

zu 4.2 Verwendung nicht verbrauchter Haushaltsmittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes

Vorlage: 12/SVV/0686

Fraktion DIE LINKE

Herr Dr. Wegewitz stellt mit Zustimmung von Frau Müller fest, dass sich der erste Punkt des Antrages erledigt hat und gestrichen werden kann.

Herr Kaminski möchte über die Punkte 2 und 3 abstimmen lassen.

Frau Latacz-Blume (Fachbereich 38 – Soziales, Gesundheit und Umwelt) erklärt, dass die im Punkt zwei geforderte Deckungsfähigkeit gegeben ist. Jedoch im Punkt drei müsse aufgepasst werden, da noch nicht klar ist, ob der Bund die nicht verbrauchten Mittel zurück fordert. Wenn diese Mittel als Haushaltsrest ins Jahr 2013 übertragen werden, entsteht ein sehr hoher zusätzlicher Aufwand, falls der Bund die Mittel zurück fordert. Das Land Brandenburg und der Städte und Gemeindebund sind dazu aktuell noch in Verhandlungen mit dem Bund.

Herr Schüler fragt, ob die Mittel zur Deckung im SGB VIII verwendet werden

können.

Frau Latacz-Blume verneint dies.

Herr Exner kommentiert, dass die Stadtverordnetenversammlung die Zweckbindung von Fördermitteln nicht aushebeln bzw. umgehen kann.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- ~~1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die für das Haushaltsjahr 2012 für das Bildungs- und Teilhabepaket zur Verfügung gestellten Mittel weitestgehend auszuschöpfen. Über den aktuellen Stand und die eingeleiteten Maßnahmen werden der Jugendhilfe-, der Sozial- und der Finanzausschuss im Januar 2013 informiert.~~
2. Die einzelnen Haushaltsansätze aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Nicht verausgabte Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2012 aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden in das Haushaltsjahr 2013 übertragen. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen aus dem SGB VIII zu verwenden. Näheres hierzu obliegt der Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und deren Anlagen.

Abstimmungsergebnis zu den Punkten 2 und 3 des Antrages:

Zustimmung:	2
Ablehnung:	5
Stimmenthaltung:	0

zu 4.3 Änderungssatzung Zweitwohnungsteuer

Vorlage: 13/SVV/0089

Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Herr Exner stellt die zweite Änderungssatzung vor.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	6
Ablehnung:	1
Stimmenthaltung:	0

zu 4.4 Hundesteuer

zu 4.4.1 Änderungssatzung Hundesteuer

Vorlage: 13/SVV/0090

Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Herr Exner informiert über die Änderungssatzung.

Herr Kaminski bemängelt, dass hier keine sozialen Aspekte Berücksichtigung finden, da gerade ältere Bürger, welche alleine leben und ein geringes Einkommen haben, einen Hund halten. Es sollte geprüft werden, ob der erste Hund nicht kostengünstiger werden könnte und dafür die Steuer für zusätzliche Hunde angehoben werden kann.

Herr Baron von der Osten genannt Sacken betont den zusätzlichen Aufwand, welcher der Stadt durch entsteht, da nicht alle Hundehalter die Hinterlassenschaften entsorgen.

Frau Müller möchte wissen, wie hoch die Kosten für die externe Erfassung waren bzw. ob sich das gerechnet hat.

Herr Exner bejaht dies. Da teilweise auch rückwirkende Forderungen entstanden sind, hat sich die Erfassung bereits jetzt schon amortisiert. Dies wäre mit eigenen Kräften bzw. Personal nicht möglich gewesen. Zudem weist Herr Exner auf den Städtevergleich hin, wonach die Landeshauptstadt Potsdam noch unterm Durchschnitt liegt.

Herr Schultheiß wirbt für Unterstützung, gerade weil hier der zusätzliche Dreck entsorgt werden muss.

Herr Heinzel kritisiert den Städtevergleich, da Potsdam sehr viel ländlichen Raum umfasst, wo für einen Hund, beispielsweise 24 € in Werder/Havel, sehr viel weniger entrichtet werden müssen.

Herr Kaminski betont, dass von den Mehreinnahmen auch nicht der Dreck beseitigt wird oder zusätzliche Hundetoiletten aufgestellt werden, sondern dieser Mehrertrag in die allgemeine Deckung des Haushaltes einfließt.

Herr Stab weist auf den Steuerungseffekt hin.

Herr Dr. Wegewitz weist auf die Härtefallregelung nach der Abgabenordnung hin und möchte wissen, ob dieser Hinweis nicht in die Steuersatzung mit aufgenommen werden kann.

Herr Exner lässt dies prüfen und berichtet dazu in der Stadtverordnetenversammlung.

Herr Stab informiert über bereits enthaltene soziale Elemente in der Satzung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Landeshauptstadt Potsdam.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 2
Stimmenthaltung: 1

zu 4.4.2 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 5: Erhöhung der Hundesteuer

Vorlage: 12/SVV/0763

Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Diskussion erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 4.4.1 (DS 13/SVV/0090), da inhaltlich das gleiche Ziel verfolgt wird.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Hundesteuer ist zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 2
Stimmenthaltung: 1

zu 4.5 Einstellung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende

Vorlage: 13/SVV/0109

Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz

Herr Dr. Wegewitz bringt mit folgender Begründung einen Änderungsantrag ein:

Die bisherige Regelung für das kommunale Begrüßungsgeld, nach der jeder Studierende 50,- Euro / pro Semester erhält wenn er seine Hauptwohnsitz in Potsdam nimmt, soll auf Vorschlag der Verwaltung beendet werden. Eines der Argumente sind die entstehenden Kosten durch Mitnahmeeffekte, die durch die Auszahlung je Semester entstehen. Derzeit erhält ein Student bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern achtmal die 50,- Euro, also insgesamt 400 Euro. Durch eine Veränderung 100 Euro würde der gewünschte Anreiz für die Ummeldung nach Potsdam bestehen bleiben, ohne das für eine einmalige Leistung der Ummeldung pro Semester erneut ein Begrüßungsgeld gezahlt würde.

Frau Müller stellt, auf Grund der kurzfristigen Einbringung und den Umfang des Änderungsantrages, den Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellung des Antrages zur Beratung innerhalb der Fraktion.

Der Geschäftsordnungsantrag wird mit 2 JA-Stimmen und 5 NEIN-Stimmen abgelehnt.

Herr Stab wirbt für den Originalantrag, da Potsdamer Studenten davon nicht

profitieren. Auch kann ein Steuerungseffekt nicht mehr erkannt werden.

Frau Morgenroth wirbt für den Antrag der JUSOS.

Herr Schüler hinterfragt den damaligen avisierten Steuerungseffekt, nachdem gewollt war, mehr Einwohner in die Landeshauptstadt zu ziehen. Angesichts der aktuellen Wohnungsmarktlage scheint dieser Effekt nicht mehr förderlich, da der Wohnungsmarkt überlastet ist.

Herr Dr. Wegewitz weist auf die hier lebenden, jedoch nicht hier gemeldeten Studenten hin und die dadurch nicht der Landeshauptstadt zugewiesenen Schlüsselzuweisungen.

Herr Stark möchte wissen, ob die im Antrag bezifferten Kosten auch die des Personals und die entstehenden Betriebskosten der Landeshauptstadt beinhalten.

Herr Lindt (Geschäftsbereich 3 - Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz -) verneint das. Aufwand für die Antragsprüfung und gegebenenfalls der Widerspruchsprüfung sei nicht beziffert.

Der Änderungsantrag wird zur Abstimmung gestellt.

Herr Kaminski lässt anmerken, dass der Antrag auf den 18.03.2013 datiert ist und daher allen beispielsweise per E-Mail hätte zur Verfügung gestellt werden können. Einen so umfangreichen Änderungsantrag so kurzfristig einzubringen, sei nicht angebracht.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

~~Die Zahlung des kommunalen Begrüßungsgeldes für Studierende erfolgt letztmalig für das Sommersemester 2013.~~

Der Oberbürgermeister wird beauftragt darzustellen, welche Auswirkungen folgende Veränderung der bisherigen Gewährung des studentischen Begrüßungsgeldes hätte:

Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt zukünftig Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz von außerhalb nach Potsdam verlegen, ein einmaliges Begrüßungsgeld von 100,- Euro statt wie in der bisherigen Regelung von 50 Euro/ pro Semester.

Anhand der Darstellung der Auswirkungen auf den Haushalt (Einnahmen aus der sog. Schlüsselzuweisung im vgl. zu den zu erwartenden Kosten für das veränderte Begrüßungsgeld), soll eine Entscheidung über die zukünftige Handhabung des Begrüßungsgeldes getroffen werden.

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag der SPD:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	3
Stimmenthaltung:	0

zu 4.6 Außerplanmäßige Auszahlung - Sportareal Luftschiffhafen

Vorlage: 13/SVV/0116

Oberbürgermeister, Fachbereich Bildung und Sport

Frau Rademacher (Fachbereich 21 - Bildung und Sport -) erläutert die Vorlage.

Herr Heinzel und auch Frau Morgenroth finden es komisch, dass immer wenn von der Verwaltung Geld benötigt wird, auch sofort eine Deckungsmöglichkeit auftaucht, trotz der langen Investitionsliste.

Frau Rademacher und Herr Klemund (Geschäftsführer der Luftschiffhafen Potsdam GmbH) erläutern die Finanzierung von Bund, Land und Stadt sowie die Deckungsquelle.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Für die Erneuerung der Rundlaufbahn des Nebenstadions im Sportareal Luftschiffhafen wird die außerplanmäßige Auszahlung i.H.v. 425.584 € im Haushaltsjahr 2012 genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Stimmhaltung:	1

zu 4.7 Workshop zur Zielfindung

Vorlage: 13/SVV/0117

Fraktion FDP

Herr Exner erläutert das Problem des Umfanges eines solchen „Workshops“ und dass dies an einem Tag nicht zu schaffen sei. Herr Exner schlägt daher eine Änderung des Antrages vor.

Da Herr Baron von der Osten genannt Sacken die Sitzung verlassen musste, stellt Herr Schultheiß den Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellung des Antrages, um ihn dann mit der Fraktion FDP besprechen zu können, da der Grundgedanke durch von Herrn Exner vorgeschlagene Änderung verloren geht. Denn nicht der Oberbürgermeister solle Ziele und Strategien entwickeln, sondern die Stadtverordnetenversammlung.

Frau Morgenroth möchte hier auch ein Wirken der Politik, nicht des Oberbürgermeisters.

Herr Dr. Stark fragt nach den Kosten, welche durch die Verwaltung für die Vorbereitung entstehen.

Der Geschäftsordnungsantrag wird einstimmig bestätigt.

zu 4.8 Tourismusticket

Vorlage: 13/SVV/0136

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Vorlage wird zurückgestellt, bis der Satzungsentwurf der Verwaltung vorliegt.

